

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 9. April 1979

Grundordnung für die Katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik in der Trägerschaft der Erzdiözese Freiburg (Buchen, Freiburg, Tauberbischofsheim). — Mitteilungsdienst an die Kirchen. — Feuerversicherung. — Fastenopfer der Kinder 1979. — Seelsorger für Familienferienfreizeiten. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. — Verzicht. — Zuruhesetzung. — Ausschreibung von Pfarreien. — Versetzungen. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 53

Ord. 22. 3. 79

Grundordnung für die Katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik in der Trägerschaft der Erzdiözese Freiburg (Buchen, Freiburg, Tauberbischofsheim)

Präambel

Die Fachschule für... Sozialpädagogik... der/des... in... ist eine katholische Fachschule. Ihr Angebot entspricht sowohl einer langjährigen Tradition als auch dem heutigen Selbstverständnis der katholischen Kirche. Ausgehend von einem besonderen Menschenbild, das auf ihrer Glaubens- und Sittenlehre gründet, erbringt diese für die plurale Gesellschaft einen eigenständigen Beitrag. Die katholische Kirche engagiert sich im sozialpädagogischen Ausbildungsbereich, weil sie hier eine aus ihrem Auftrag erwachsene Verpflichtung sieht. Die Erfüllung dieses Auftrags ist durch das Verfassungsrecht für die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg geschützt.

§ 1**Rechtsträger, Bezeichnung, Sitz und Gliederung**

- (1) Rechtsträger der Fachschule ist...
- (2) Die Fachschule führt die Bezeichnung „Fachschule für...“
- (3) Sie hat ihren Sitz in...

§ 2**Aufgabe**

(1) Die Fachschule bildet gemäß dem eigenständigen Auftrag der katholischen Kirche und auf der Grundlage der katholischen Glaubens- und Sittenlehre zu dem Beruf des Erziehers aus.

(2) Hierzu vermittelt die Fachschule durch praxisbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung, die zur selbständigen beruflichen Tätigkeit befähigt. Die Fachschule kann auch Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung durchführen.

(3) Die Mitarbeiter und die Schüler der Fachschule sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Fachschule mitzuwirken. Sie haben insbesondere die Grundordnung der Fachschule zu beachten und zu wahren.

§ 3**Rechtliche Stellung**

Die Fachschule führt die ihr gemäß § 2 obliegenden Aufgaben als Schule in freier Trägerschaft auf der Grundlage des Privatschulgesetzes für Baden-Württemberg und der anderen einschlägigen Gesetze durch.

§ 4**Aufgaben der Lehrer**

Die Lehrer erfüllen ihren Auftrag gemäß § 2 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und tragen auf der Grundlage dieser Regelung die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Schüler. Sie haben an Prüfungen mitzuwirken und sich auf Anweisung der Schulleitung an Verwaltungsaufgaben der Fachschule zu beteiligen.

§ 5**Hauptberufliche Lehrkräfte**

Die Lehrer müssen nach ihrer Vorbildung, Eignung und Befähigung an ihre Lehrtätigkeit an der Fachschule zu stellenden Anforderungen genügen. Sie müssen

1. in dem zu lehrenden Fach die dem Ausbildungsziel entsprechenden Fachkenntnisse sowie die erforderliche Lehrfähigkeit besitzen, die für den Unterricht in wissenschaftlichen Fächern in der Regel durch ein wissenschaftliches Studium nachgewiesen werden,
2. eine ihren Aufgaben an der Fachschule förderliche Berufserfahrung besitzen,
3. sich auf die in § 2 festgelegten Grundlagen und Zielsetzungen der Fachschule verpflichten.

§ 6**Nebenberufliche Lehrkräfte**

Neben den hauptberuflichen Lehrkräften können für bestimmte Fächer nebenberufliche Lehrkräfte beschäftigt werden. Sie müssen nach Eignung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen und sich auf die in § 2 festgelegten Grundlagen und Zielsetzungen der Fachschule verpflichten.

§ 7

Die Schüler

(1) Schüler ist derjenige, der von der Schule eine schriftliche Zusage erhalten und seine Ausbildung begonnen hat.

(2) Die Schüler haben Gelegenheit, zur Wahrung ihrer schulischen, sozialen und kulturellen Belange und zur Pflege des Gemeinschaftslebens Vertreter zu wählen.

§ 8

Schulleiter

Der Schulleiter ist pädagogischer Leiter der Schule und zugleich Leiter ihrer Verwaltung. Er vertritt die Fachschule gegenüber dem Träger und ist für die Ordnung in der Schule verantwortlich. Er ist verpflichtet, den Träger über alle wichtigen die Fachschule betreffenden Vorkommnisse zu unterrichten. Er übt das Hausrecht aus.

§ 9

Lehrerkollegium

(1) Das Lehrerkollegium besteht aus den haupt- und nebenberuflichen Lehrkräften.

(2) Seine Zuständigkeit bestimmt sich in der entsprechenden Anwendung von § 44 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.

(3) Vorsitzender des Lehrerkollegiums ist der Schulleiter.

§ 10

Kirchliche Aufsicht

Als kirchliche Einrichtung unterliegt die Fachschule der kirchlichen Aufsicht.

Nr. 54

Ord. 14. 3. 79

Mitteilungsdienst an die Kirchen

Aufgrund zahlreicher Anregungen hat das regionale Rechenzentrum in Freiburg das Programm des Mitteilungsdienstes an die Kirchen ab sofort um folgende Punkte erweitert:

1. Aufnahme von zwei neuen Änderungsarten in den Mitteilungsdienst.
 - a) Änderungsart AW
Hier werden Wohnsitzänderungen mitgeteilt, die durch das Begründen oder Aufgeben von weiteren Wohnungen entstehen (keine Zuzüge oder Wegzüge).
 - b) Änderungsart AR
Hier werden Änderungen der Religionszugehörig-

keit mitgeteilt. Die Felder „Religion alt“ bzw. „Religion neu“ enthalten die Angabe der betreffenden Religionsgemeinschaft. Bei einem Kirchaustritt wird unter „Religion alt“ die bisherige Religionszugehörigkeit mitgeteilt, im Feld „Religion neu“ erscheint folgender Inhalt: „—“. Bei einer Neuaufnahme wird umgekehrt verfahren.

2. Erweiterung der im Änderungsdienst mitgeteilten Informationen.
 - a) Geburtsname
 - b) Geburtsort
 - c) Auswärtiger Wohnort
 - d) Angabe des Wohnsitzverhältnisses (NW/HW)
 - e) Änderungsdatum

Diese Daten werden zusätzlich zu den bereits übermittelten pro Änderungsfall ausgedruckt.

Nr. 55

Ord. 5. 4. 79

Feuerversicherung

Das Erzbistum Freiburg hat für eigene und für seine unmittelbaren rechtlich selbständigen sowie rechtlich nicht selbständigen Fonds und Einrichtungen mit Wirkung vom 1. Januar 1978 bei der Aachener und Münchener Versicherungs AG — Generalagentur Dr. Josef Ruby, 7800 Freiburg i. Br. — einen Feuerversicherungs-Vertrag abgeschlossen.

Versicherte Sachen sind:

1. Kaufmännische und technische Einrichtungen sowie Vorräte aller Art einschließlich Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen von den der Erzdiözese direkt unterstellten Institutionen.
 - 1.1 Dazu gehören
das Erzb. Ordinariat, Stiftungen, Seminare, Konvikte, Schulen, Büros, Verwaltungen, Studentenwohnheime, Studienheime, Kinderheime u. a.
 2. Mitversichert sind:
Totes und lebendes Inventar einschließlich Ernte und Vorräte aller Art — ausgenommen zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge — der angegliederten land und/oder forstwirtschaftlichen Betriebe in pauschaler Form.
 3. Mitversichert sind ferner:
 - 3.1 Abbruchs-, Aufräumungs- und Feuerlöschkosten,
 - 3.2 Bewegungs- und Schutzkosten,
 - 3.3 Fermentationsschäden (Landwirtschaft)
- Nicht versichert sind:
1. Sachen, für die bei Monopol- oder Zwangsversicherungsanstalten Versicherungsschutz besteht,

2. Sachen, soweit bei privaten Versicherungsgesellschaften Versicherungsschutz besteht, in Höhe einer anderweitigen Entschädigung,
3. Reliquien,
4. Sachen wirtschaftlich geführter Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser, Altersheime),
5. persönliches Eigentum von Besuchern und Insassen der versicherten Einrichtungen.

Als Ersatzwert für Kunstgegenstände gelten bei Kunstgegenständen, deren Wiederbeschaffung auch in ähnlicher Art nicht möglich ist, die Kosten der Herstellung von Nachbildungen durch zeitgenössische Künstler.

Diese Vereinbarung findet sinngemäß auch für Bibliothekenbestände Anwendung.

Versicherungsort ist der jeweilige Ort des Schadens in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Westberlin. Versicherungsschutz wird auch außerhalb des vorgenannten Geltungsbereiches innerhalb Europas gewährt.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages erlöschen alle bei der Aachener und Münchener Versicherungs AG bestehenden Einzelversicherungen, soweit sie sich auf Sachen beziehen, die durch diesen Vertrag versichert sind.

Bei anderen Gesellschaften abgeschlossene Feuerversicherungsverträge sind zum nächstmöglichen Termin zu kündigen.

Auskunft erteilen das Versicherungsbüro Dr. Josef Ruby, Karlstraße 60, 7800 Freiburg i. Br., und das Erzb. Ordinariat.

Nr. 56

Ord. 24. 1. 79

Fastenopfer der Kinder 1979

Das Bonifatiuswerk der Kinder bittet die Seelsorger, das Ergebnis des Fastenopfers der Kinder in geeigneter Weise bekanntzugeben und allen an dieser Aktion Beteiligten, besonders aber den Kindern, ein Dankeswort zu sagen. Dabei kann auf die Verwendung des Fastenopfers im einzelnen hingewiesen werden.

Mit ihm werden nämlich unterstützt:
die RELIGIÖSEN KINDERWOCHE

Fahrten zum Religionsunterricht

Anschaffung der notwendigen Religionsunterrichtsbücher

Aus- und Weiterbildung von Seelsorgehelferinnen

Es sei nach einmal daran erinnert, das Fastenopfer der Kinder getrennt von der Kollekte der Erstkommunionkinder (Weißer Sonntag) zu überweisen an:

Erzbischöfl. Kollektur Freiburg, PSK 2379-755 Klrh, mit dem Vermerk: „FASTENOPFER DER KINDER“.

Seelsorger für Familienferienfreizeiten

Die 3 Familienerholungsheime der Erzdiözese Freiburg suchen für nachstehend aufgeführte Termine Priester, die als Urlaubsbegleitende Seelsorger an den Freizeiten teilnehmen können.

HAUS HOHRITT, Sasbachwalden

21. Juni bis 11. Juli 1979

13. Juli bis 30. Juli 1979

1. August bis 22. August 1979

24. August bis 14. September 1979

HAUS GERTRUD, Falkau

21. Juni bis 10. Juli 1979

12. Juli bis 30. Juli 1979

1. August bis 15. August 1979

17. August bis 5. September 1979

HAUS INSEL REICHENAU

21. Juni bis 10. Juli 1979

11. Juli bis 30. Juli 1979

1. August bis 21. August 1979

22. August bis 5. September 1979

Der betreffende Geistliche erhält jeweils freie Unterkunft und Verpflegung im entsprechenden Hause. Interessenten wollen sich an die Geschäftsstelle des Familienerholungswerkes der Erzdiözese Freiburg e. V., 7800 Freiburg i. Br., Okenstraße 15, Tel. 0761/57021, wenden.

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

5 Zimmer, Küche, Bad, Öl-Zentralheizung in 6951 Oberrheim. Interessenten wenden sich bitte an das Pfarramt. Telefon 06261/7315.

Verzichte

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Robert Dietrich auf die Pfarrei Vogtsburg-Oberbergen,

des Pfarrers Geistlicher Rat Johannes Egger auf die Pfarrei Mannheim St. Antonius

mit Wirkung vom 1. April 1979,

des Pfarrers Jakob Bendel auf die Pfarrei St. Cosmas und Damian Sasbach-Jechtingen mit Wirkung vom 1. Mai 1979,

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 9 · 9. April 1979

M 13 02 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 30,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Raum für postalische Zwecke

des Pfarrer Geistlicher Rat Heinrich Weber auf die Pfarrei St. Maria Mosbach-Neckarelz mit Wirkung vom 1. August 1979,
cum reservatione pensionis angenommen.

Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat der Bitte des Herrn Rektors Geistlichen Rat Emil Wunsch an der Heimschule Lender in Sasbach b. A. um Zurruhesetzung mit Wirkung vom 1. August 1979 entsprochen.

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, S. 399, Nr. 134)

Ettlingen Liebfrauen, Dekanat Ettlingen,
Karlsruhe-Stupferich, Dekanat Karlsruhe,
Mosbach-Neckarelz, St. Maria, Dekanat Mosbach

Meldefrist: 30. April 1979

Versetzungen

1. April: Leider Heribert, Wiss.-Assistent in Tübingen, als Pfarrverweser nach Mannheim St. Antonius
4. April: Speckert Karlheinz, Vikar in Sao Paulo/Brasilien, als Vikar nach Pforzheim St. Franziskus, Dekanat Pforzheim

Im Herrn sind verschieden

28. März: Schildknecht Josef, Oberstudienrat i. R. in Karlsruhe, † in Karlsruhe
3. April: Bauer Wilhelm, res. Pfarrer von Hecklingen, † in Freiburg i. Br.
4. April: Friedlein Anton, res. Pfarrer von Billigheim, † in Mosbach

Erzbischöfliches Ordinariat